

Information Corona 48 vom 05.06.2020, 14:00 Uhr

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ab morgen gilt im Freistaat eine neue Corona-Schutz-Verordnung, die wir noch auf unserer Homepage verlinken werden. Sie finden diese immer aktuell unter den amtlichen Bekanntmachungen des Freistaates:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

1. Infektionsstand im Landkreis

Die Zahl der positiv auf Covid-19-getesteten Personen liegt bei 233 (plus 1 gegenüber letztem Dienstag), davon ist bei 213 Personen die Quarantäne beendet. Die Zahl der Covid-19-Todesfälle beläuft sich auf 19.

2. Infektionsstand in Nossen

In Nossen sind 9 Personen positiv getestet worden. Für alle 9 ist die Quarantäne bereits beendet (gegenüber letztem Mittwoch sind diese Zahlen unverändert). Es befindet sich auch keine Kontaktperson mehr in häuslicher Isolation. Damit ist Nossen seit dem 13.05.2020 „coronafrei“, jedenfalls was die bestätigten Fälle betrifft.

3. Kitas und Schulen

Für Kitas und Schulen gilt eine neue Allgemeinverfügung:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Schule-Kita-Hort-2020-06-04.pdf>

Was ist neu an Schulen?

Für alle Schularten gilt: Mit Zustimmung der Schulleitung können Elternabende, Elterngespräche, Konferenzen und Gremiensitzungen zu grundlegenden schulischen Angelegenheiten sowie Veranstaltungen zum Schuljahresende unter Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen und unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes auf dem Schulgelände durchgeführt werden.

Was ist neu in Kitas?

Die Betreuung findet weiter in festgelegten Gruppen im Rahmen des Möglichen durch stets dasselbe pädagogische Personal statt. In manchen Einrichtungen kann es aber sinnvoll sein, eine größere Gruppe in einem größeren Bereich der Einrichtung mit mehreren pädagogischen Fachkräften zu bilden, um die Betreuung auch in Randzeiten in den stabilen Gruppen anzubieten und Pausenzeiten zu gewährleisten. An der täglichen »Gesundheitsbescheinigung« durch die Eltern wird festgehalten.

4. Neue Corona-Schutz-Verordnung

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-06-03.pdf>

Neu ist an der Corona-Schutz-Verordnung, dass sie von Verboten mit Erlaubnistatbeständen zu einer weitestgehenden Öffnung mit wenigen Ausnahmen unter Beibehaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen wechselt.

Mundschutzpflicht und Abstandsregeln bleiben

Bestehen bleibt die allgemeine Vorschrift, die physischen sozialen Kontakte zu minimieren, einen Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Menschen einzuhalten, im Nahverkehr, im Einzelhandel und in weiteren konkret bestimmten Institutionen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten, um eine Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus Sars-CoV-2 zu verhindern.

Regeln für private Zusammenkünfte und Feiern

Private Zusammenkünfte im eigenen Wohnumfeld sind erlaubt. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind nur zulässig allein und mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder mit bis zu zehn weiteren Personen. Familienfeiern jeglicher Art in Gaststätten oder angemieteten Räumlichkeiten sind mit bis zu 50 Personen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis zulässig.

Besuche in Pflegeheimen und Krankenhäusern unter Auflagen möglich

Erlaubt sind künftig auch Besuche in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und Rehakliniken, Wohngemeinschaften von Menschen mit Behinderungen, Werkstätten für behinderte Menschen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Alle diese Einrichtungen sind verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplans oder eines eigenständigen Konzepts den Besuch und das Betreten und Verlassen der Einrichtungen zu regeln. Es sind dafür die Hygienemaßnahmen, die Anzahl der Besucher, der zeitliche Umfang des Besuches und die Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu bestimmen.

Sportbetrieb

Ab morgen ist mit Hygienekonzept auch wieder das Betreiben jeder Sportart erlaubt, einschließlich des Wettkampfbetriebs (allerdings weiterhin ohne Publikum).

Was nicht möglich ist

Untersagt bleiben weiterhin Volksfeste, Jahrmärkte, Diskotheken, Clubs, Musikclubs, Tanzveranstaltungen, Dampfbäder und Dampfsaunen, Prostitutionsstätten und Sportveranstaltungen mit Publikum. Das gilt auch weiterhin für Großveranstaltungen mit über 1.000 Teilnehmern. Diese sind bis zum 31. August 2020 untersagt.

5. Öffnung Volksbad

Wir bereiten derzeit alles vor, dass unser Volksbad ab Samstag, dem 13. Juni 2020 öffnen kann. Vorher werden die Stadträte in ihrer Sitzung am 11. Juni nochmals darüber befinden. Das erforderliche Hygienekonzept wurde zwischenzeitlich vom Gesundheitsamt genehmigt.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende!

Ihr Bürgermeister
Uwe Anke

